



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die Schulleitungen aller
allgemeinbildenden Schulen in Bayern

PER OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.8-5 S4400.13-6.115677

München, 29.10.2007
Telefon: 089 2186 2624
Name: Herr Göbel

Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht – besondere Hinweise zur Gefahrstoffentsorgung

Anlage: Hinweise des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (Bayer. GUVV): „Entsorgung von Gefahrstoffabfällen an Schulen“

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

zum Schutze von Schülern, Lehrkräften, sonstigem Schulpersonal, der Allgemeinheit sowie der Umwelt, aber auch zur Förderung sicherheits- und verantwortungsbewussten Verhaltens von Lehrern und - über deren Vorbildfunktion - auch von Schülern wurden mit KMBek vom 09.09.2003 (KWMBI I S. 473) die „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht“ als verbindliche Vorschrift in den naturwissenschaftlichen Fächern und in Technik, Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst an allen allgemein bildenden Schulen in Kraft gesetzt. Nachdem an Grundschulen zunehmend auch naturwissenschaftlich-experimentell gearbeitet wird, gelten diese Richtlinien auch für den Heimat- und Sachunterricht.

Die Richtlinien können im Internet unter <http://www.km.bayern.de/km/lehrer/informationen/index.shtml> heruntergeladen werden.

Es wird daran erinnert, dass die Arbeitgeberverantwortung bezüglich der Umsetzung der Richtlinien der Schulleitung obliegt. Zwar können verschiedene Aufgaben, die sich aus dieser Verantwortung ergeben, an in ihrem Bereich eigenverantwortlich tätige Lehrkräfte übertragen werden. Unbeschadet dieser Aufgabenübertragung verbleiben der Schulleitung jedoch die Aufsichts- und Organisationsverantwortung. Diese und weitere Pflichten der Schulleitung und der Lehrkräfte ergeben sich im Detail aus den Richtlinien und auch aus KMBek vom 11. Dez. 2002 „Sicherheit in der Schule und gesetzliche Schülerunfallversicherung“ (KWMBI I 2003 S. 4).

Die für die Umsetzung der Richtlinien erforderlichen Mittel für Bau, Ausstattung, Ver- und Entsorgung mit/von Verbrauchsmaterialien sind *Schulaufwand* (der „für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und Unterricht erforderliche Sachaufwand“, Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz), den bei staatlichen und kommunalen Schulen die zuständigen kommunalen Körperschaften zu tragen haben (nach Art. 8 Abs. 1 und Art. 15 des o. g. Gesetzes, vgl. auch die Richtlinien, Teil I - 3.1.16). Für private Gymnasien sind nach Art. 28 die Schulträger Schulaufwandsträger.

Für eine umweltverträgliche Entsorgung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen KrW-/AbfG - Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) darf sich die Schule der Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffabfälle, nicht selber entledigen, sondern muss sie der entsorgungspflichtigen Körperschaft (Sachkostenträger) oder einem von dieser beauftragten Dritten zur Entsorgung überlassen. Die Richtlinien legen hierzu fest, dass Gefahrstoffabfälle, die nicht schulintern beseitigt werden können, für die Abholung und Beseitigung durch einen Entsorgungsberechtigten von der Schule bereitgestellt werden müssen. Durch die in letzter Zeit verstärkte Fortbildung der Lehrer zum Thema „Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht“ wurde auch das Sicherheitsbewusstsein an den Schulen erhöht. Daher häuften sich Anfragen an den Bayerischen GUVV zum Thema Sicherheit und Gefahrguttransport, insbesondere Meldungen, dass Sachkostenträger/Landratsämter die Lehrer

und Hausmeister bayerischer Schulen unter Angabe der Ausnahmege-
nehmigung Nr. 45/96-BY zur Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen
nach GGVSE/ADR des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Inf-
rastruktur, Verkehr und Technologie darauf hinwiesen, dass diese ihre
Problemabfälle aus der Schule (z. B. aus der Chemie-Sammlung) selber
zur öffentlichen Entsorgungsstelle fahren sollen.

Eine Nachfrage beim Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Ver-
kehr und Technologie ergab, dass dies keinesfalls zulässig ist. Zugestimmt
wurde hingegen den Ausführungen der in der Anlage befindlichen Hinweise
des Bayer. GUVV „Entsorgung von Gefahrstoffabfällen an Schulen“. Das
Kultusministerium legt deshalb allen Schulen dringend nahe, diesen Hin-
weisen zu folgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ellegast

Ministerialrat